

**Werkkommission**

 Marktgasse 58  
 Postfach 1372  
 9500 Wil 2

 parlament@stadtwil.ch  
 www.stadtwil.ch  
 Telefon 071 913 53 53  
 Telefax 071 913 53 54

Wil, 9. September 2020

**Erlass neuer Rechtsgrundlagen für die Technischen Betriebe der Stadt Wil**

 Sehr geehrter Herr Präsident  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei der Kurzbericht der Werkkommission zu obigem Geschäft:

<b>Kommission:</b>	Werkkommission
<b>Vorsitz:</b>	Christoph Hürsch, CVP
<b>Mitglieder:</b>	Daniel Gerber, FDP Patrik Lerch, SVP Christof Kälin, SP Louis Scherrer, SVP Jannik Schweizer, FDP Guido Wick, Grüne prowil
<b>Beigezogene Person(en):</b>	Daniel Meili, Departementsvorsteher VS Marco Huwiler, Geschäftsleiter TBW Dr. Stephan Staub, GM Rechtsanwälte
<b>Sitzungsdatum:</b>	23.06.2020 / 11.08.2020 / 08.09.2020
<b>Themenschwerpunkte:</b>	Erlass neuer Rechtsgrundlagen für die Technischen Betriebe der Stadt Wil
<b>Eintreten:</b>	unbestritten
<b>Anträge des Stadtrates zum Erlass neuer Rechtsgrundlagen für die Technischen Betriebe der Stadt Wil:</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Dem Reglement für die Technischen Betriebe sei zuzustimmen.</li> <li>2. Es sei festzustellen, dass dieses Reglement dem fakultativen Referendum untersteht.</li> </ol>

<p><b>Anträge der Werkkommission zum Erlass neuer Rechtsgrundlagen für die Technischen Betriebe der Stadt Wil:</b></p>	<p>1. Ein Art. 22a<sup>1</sup> betreffend Zuschlag für die Einlage in den Energiefonds sei zu ergänzen und wie folgt zu formulieren:</p> <p><i>Art. 22a, Zuschlag für Einlage in den Energiefonds</i>  <sup>1</sup> Der Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge kann zusätzlich durch einen Zuschlag zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes der Technischen Betriebe alimentiert werden.  <sup>2</sup> Der Zuschlag beträgt mindestens 0.2 Rp./kWh und höchstens 2 Rp./kWh. Der Stadtrat setzt die Höhe in diesem Rahmen fest.  <sup>3</sup> Der Stadtrat kann in Härtefällen für Endverbraucher, die durch den Zuschlag in ihrer Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt würden, den Zuschlag auf Gesuch hin reduzieren.</p> <p>(4 Ja / 2 Nein / 0 Enthaltung / 1 Abwesenheit)</p> <p>2. Der Art. 37 betreffend Eigenerzeugung von Strom sei wie folgt zu formulieren:</p> <p><i>Art. 37, Eigenerzeugung von Strom</i>  <sup>1</sup> Die Einspeisung von Strom aus Eigenerzeugung (stromerzeugende Anlagen) in das Elektrizitätsnetz der TBW setzt ein Netznutzungsverhältnis voraus.  <sup>2</sup> Die durch die TBW zu bezahlende Vergütung für die physische Energie bzw. den ökologischen Mehrwert wird mit einem speziellen Tarif festgelegt.  <sup>3</sup> Die TBW können die Einspeisung vorübergehend beschränken oder einstellen, wenn durch diese die Versorgungssicherheit gefährdet wäre.</p> <p>(6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen / 1 Abwesenheit)</p>
<p><b>Begründung der Anträge</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 22a: Der Artikel soll ergänzt werden, um die Erhebung eines Zuschlags auf die Netznutzungsgebühr des Elektrizitätsnetzes für ökologische Projekte auf einfachem Weg zu ermöglichen.</li> <li>- Art. 37: Die Klammerbemerkung «stromerzeugende Anlagen» (Abs. 1) soll ergänzt und das Wort «dadurch» durch «durch diese» (Abs. 3) ersetzt werden, um missverständliche Formulierungen auszuschließen.</li> </ul>

<sup>1</sup> Dies ist die vorläufige Nummerierung, um die Orientierung im Reglement zu vereinfachen. Sollte diese Bestimmung vom Parlament eingefügt werden, so würde das Reglement vor der Volksabstimmung neu durchgehend nummeriert.



Seite 3

Werkkommission

Christoph Hürsch  
Präsident